

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00090 vom 14. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00090

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00090 du 14 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00090 del 14 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 47, bezieht seit dem 1. September 20 10 eine AHV-Rente (Urk. 11/A). Am 31. August 2010 m eldete er sich bei m

Amt für Zusatz leistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich (nachfolgend: AZL) zum Bezug von Zu satzleistungen (ZL) an (Urk. 11/6). Das AZL richtete ihm ab September 2010 Er gänzungsleistungen (EL), Beihilfe und Gemeindezuschüsse aus (Urk. 11/98/1-6). Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 teilte er dem AZL mit, dass er ab dem 1. Juli 2012 ein en Untermieter habe, der für die Hälfte des Nettom ietzinses und der Neben kosten aufkomme (Urk. 11/51). Mit Verfügung vom 8. Juni 2012 berech nete das AZL die Zusatzleistungen neu und reduzierte ab dem 1. Juli 2012 die Ergä n zungs leistung von Fr. 16'290.-- (Urk. 11/98/5 S. 3) auf Fr. 10'716.-- pro Jahr. Ausser dem verneinte es

ab 1. Juli 2012 den Anspruch auf den Gemeinde zu schuss (Urk. 11/98/7 S. 3). Dage gen erhob der Versicherte mit E-Mail vom 25. Juni 2 0 12 (Urk. 11/55), ergänzt mit E-Mail vom 29. Juni und 4. Juli 2012 (Urk. 11/56) sowie bestätigt mit Unterschrift vom 6. August 2012 (Urk. 11/58), Einsprache und rügte die Streichung des Gemeindezuschusses. Mit

Einsprache entscheid vom 27. August 2012 wies das AZL die Einsprache ab (Urk. 2).

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Vor aussetzungen nach Art. 4-6 des seit dem 1. Januar 2008 gülti gen Bundes geset zes über Ergä n zungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden versi cherung vom 6. Oktober 2006 (ELG) erfüllen, Zusatzleis tungen bestehend aus Ergänzungs leistungen, Beihilfen und Zuschüssen zur Deckung ihres Existenz be darfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Zusatz leistungen zur eidgenös sischen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden versicherung, ZLG).

E. 1.2

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, wel che monatlich ausbezahlt wird (Art. 3 Abs. 1 lit . a ELG), sowie aus der Vergü tung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit . b ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die aner kannten

Ausgaben

die

anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Ergänzungsleistungen werden ausgerichtet, um Bezü gerinnen und Bezü gern von Renten der Alters- und Hinterlassenen-

oder der Invalidenversicherung das Existenzminimum zu gewährleisten, ohne dass die Versicherten Sozialhilfe beziehen müssen; mit ihnen soll der Grundbedarf gedeckt werden. Dabei besteht kein Anspruch auf volle Vergütung aller effektiv anfallenden Auslagen (Urteil des Bundesgerichts 9C_787/2011

vom 20. April 2012 E. 4.2).

E. 1.3

Gemäss §§ 15 und 19a Abs.

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Versicherte mit Eingabe vom 25. September 2012 Beschwerde und beantragte sinngemäss, der Einspracheentscheid

vom 27. August 2012 sei aufzuheben und es sei

ihm der Gemeindegewinn ab dem 1. Juli 2012 weiterhin zuzusprechen

(Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 7. Januar 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10 S. 2). Der Beschwerdeführer hielt in der Replik vom 31. Januar 2013 sinngemäss an seinen Anträgen fest (Urk. 14 S. 2). Die Beschwerdegegnerin

reichte keine

weitere Stellungnahme ein (Urk. 17).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, der Gemeindegewinn sei dem Beschwerdeführer zu verweigern, da er seine Wohnung mit einem Untermieter teile. Ob der Beschwerdeführer über ein Vermögen von weniger als Fr. 8'000.-- verfüge, wie er geltend gemacht habe, spiele diesbezüglich keine Rolle. Unerheblich sei auch, dass sein Wohnpartner Sozialhilfe beziehe. Dies bedeute gerade, dass dessen Bedarf inklusive Wohnkosten durch die Sozialleistungen abgedeckt sei. Zudem bestehe keine gesetzliche Pflicht des Beschwerdeführers zu dessen Unterstützung, weshalb ein Abweichen von der Vorschrift in Art. 2 AZVO nicht geboten sei. Auch sei offensichtlich, dass der Beschwerdeführer selbst auch bei Streichung des Gemeindegewinns keine Sozialhilfe beziehen müsste, zumal bei der Ermittlung des Anspruchs auf Zusatzleistungen keinerlei fiktive Einnahmen oder Vermögenswerte im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG (Verzichtsvermögen und -einkommen) angerechnet würden (Urk. 2 S. 1 f.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, er betrachte es als seine eheliche Pflicht als Ehemann, seine von ihm seit dem 1. Juli 2003 getrennt lebende Ehefrau finanziell zu unterstützen, zumal sie nicht geschieden seien. Daher habe er beschlossen, ab dem 1. Juli 2012 einen Untermieter in seiner Wohnung aufzunehmen, damit die Wohnungskosten geteilt werden könnten und er selber einigermassen finanziell überlebensfähig bleibe (Urk. 1, Urk. 14 S. 2). 3.

E. 3

des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist.

Gemäss § 20 Abs. 1 ZLG können die Gemeinden Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind.

Soweit für die Gemeindezuschüsse nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für diese laut § 20a ZLG die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; Art. 27-61) . 1.

E. 3.1

Der in Art. 2 lit . a AZVO getroffenen Regelung, wonach die Gemeindezuschüsse insbesondere bei Alleinstehenden, die mit anderen volljährigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, verweigert werden, liegt die Überlegung zu grunde, dass sie infolge des gemeinsamen Wirtschaftens tiefere Lebenshaltungskosten haben, ähnlich wie verheiratete Personen, denen ein geringerer Lebensbedarf zugestanden wird (Urteile des Sozialversicherungsgerichts ZL.2011.00099 vom 5. April 2013, ZL.2006.0009 vom 24. September 2007 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bewohnt eine Zweizimmerwohnung, für die er bis 30. September 2012 monatlich Fr. 929.-- einschliesslich Nebenkosten (Urk. 11/53) und ab 1. Oktober 2012 Fr. 936.-- (Urk. 11/81) zahlte. Gemäss Untermietvertrag vom 1. Juli 2012 (Urk. 11/52), stellte er dem Untermieter eines der beiden Zimmer sowie die Mitbenützung von Wohnzimmer, Küche, Bad, Waschküche und Kellerabteil zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 465.-- zu züglich Fr. 14.-- für Elektrisch, Fr. 22.-- für Gas und Fr. 6.-- für Radio/TV, somit total für Fr. 507.-- im Monat zur Verfügung.

Für eine weitergehende Beteiligung des Untermieters an den Haushaltskosten, etwa für Lebensmittel, Wasch- oder Reinigungsmittel, bietet die Aktenlage keine Anhaltspunkte. Bei solchen Verhältnissen kann nicht von einer Haushalt- oder Wirtschaftsgemeinschaft gesprochen werden, die gemäss Art. 2 lit . a AZVO zur Verweigerung des Gemeindeforschusses führt. Denn von dieser Bestimmung sind nur Formen des Zusammenlebens wie Konkubinate, Wohn- und Familien gemeinschaften erfasst, die die Lebenshaltungskosten jeder daran beteiligten Person merklich verringern (Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2011.00999 vom 5. April 2013 mit Hinweis auf die Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat vom 8. Juni 2005 (GR Nr. 2005/222; www.gemeinderat-zuerich.ch

). Ein reines Untermietverhältnis hingegen, bei dem beide Parteien einen eigenen Haushalt führen und sich lediglich die Kosten für die Miete teilen, wirkt sich auf die Lebenshaltungskosten nicht aus, so dass hier auch keine Bes serstellung gegenüber von Ehepaaren oder Familiengemeinschaften gegeben ist.

Die Verweigerung des Gemeindeforschusses gestützt auf Art. 2 lit . a AZVO erweist sich damit als unzulässig.

E. 3.3

Das soeben Gesagte hat zur Folge, dass dem Beschwerdeführer die gesamten Einnahmen aus dem Untermietverhältnis als Einkommen anzurechnen sind und andererseits der gesamte Mietzins - sofern er den anrechenbaren Maximalbetrag nicht übersteigt, was hier nicht zutrifft - an anerkannte Ausgabe zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2013.00020 vom 30. Januar 2014). Die tatsächlich geleisteten Zahlungen ergeben sich aus der Zusammenstellung auf der Rückseite von Urk. 11/82 und beliefen sich in den Monaten Juli bis September 2012 auf total Fr. 1'479.20.

Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungs- und Zusatzleistungen sowie auf den Gemeindegzuschuss ab 1. Juli 2012 neu zu berechnen beziehungsweise neu zu prüfen und anschliessend erneut darüber zu befinden haben.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 27. August 2012 aufgehoben und die Sache an die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne von Erwägung 3.3 verfare . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.